

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

JAHRBUCH DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER GEGENWART

NEUE FOLGE / BAND 38

HERAUSGEGEBEN VON

PETER HÄBERLE



1989

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechtes Eine föderative Rechtsordnung¹

von

Dr. Josef Kühne

Universitätsprofessor am Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien*

Inhalt

^

Vorbemerkung.	380
/ . Phasen der Verfassungs- und Rechtsentwicklung.	382
A. Territorialbildung.	382
B. Zum Fürstentum Liechtenstein 1719.	383
C. Phasen der Herrschafts- und Rechtsstrukturen.	383
1. »Landsbrauch«.	383
2. Ständische- und Landammann-Ordnung.	384
3. Absolute Monarchie 1719-1862.	384
4. Volle Souveränität-Rheinbund.	384
5. Deutscher Bund-Landständische Verfassung.	385
6. Reformbestrebungen.	385
7. Zur konstitutionellen Verfassung von 1862.	385
D. Zur Rezeption — gemeinsames Rechtsgut.	386
E. Zollanschluß und Vertragssystem mit Österreich 1852 bis 1919.	387
1. Der Erste Zollanschlußvertrag 1852, erneuert 1864, 1876 bis 1919.	387
2. Ergänzende Verträge.	388
3. Anlehnung an Österreich.	388
4. Politischer Zusammenbruch Österreichs.	389
5. Nach Ende des Zollvertrages.	389
F. Zollanschluß 1. 1. 1924 an die Schweiz und Vertragssystem bis heute.	389
G. Die Staatenbündnisse und Zollanschlußverträge in Verfassungs- und Rechtswirklichkeit	390
1. Staatenbündnisse.	391
2. Zollanschlußverträge.	391
3. Fortschreitende europäische Integration.	391
a) Europarat und Grundrechtsintegration.	391
b) Verstärkte Außenpolitik.	393
c) Wirtschaftsintegration.	393
d) Zu Europäischem Recht.	394

* Zugleich Richter des Staatsgerichtshofes im Fürstentum Liechtenstein.

¹ Liechtensteinisches Landesreferat zur VI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte Madrid 1984, ergänzte Fassung 1988.

II. Strukturelemente des Liechtensteinischen Rechtes.	394
A. Geltende Verfassung.	395
1. Gewaltenteilung.	395
2. »Kein anderes demokratisches Staatswesen«.	395
3. Zusammenwirken von Fürsten, Landtag und Regierung.	395
4. Staatsgerichtshof.	396
B. Territorialgliederung.	396
C. Einführung und Geltung des »Vertragsrechtes«.	397
1. Staatenvereinbarung Schweiz-Liechtenstein.	397
2. Rechtsgeltung-Umfang gemeinschaftlichen Rechtes.	397
3. »Gemeinschaftliches Recht«.	399
4. Geltungs- und Abgrenzungsfragen.	399
D. Entwicklungsfragen.	399
E. Integration gemeinschaftlichen Rechtes-eigenständiges Recht.	400
F. Andere Formen der Zusammenarbeit in Europa.	401
G. Zwischenergebnis.	401
III. Zu besonderen Rechtsproblemen auch im Lichte der Rechtsprechung.	401
A. Verfassungsänderungen.	401
B. Wirksamkeitsvoraussetzung »gemeinschaftlichenRechtes«.	402
1. Bekanntmachung-Wirksamkeit.	402
2. Praxis der Bekanntmachung gemeinschaftlichen Rechtes.	403
C. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur »Bekanntmachung«.	404
D. Kundmachungsgesetz.	405
E. Bereinigung.	406
F. Besondere Fragen.	407
G. Analogie.	408
H. »Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates«.	408
Textanhang: Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.	409

Vorbemerkung

Die Besonderheit und Einmaligkeit der nicht leicht überschaubaren Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein ist in vielem nur aus seiner Geschichte begreiflich und manche Bestimmung erst hieraus verständlich. Seine Verfassungsstrukturen bis zur »konstitutionellen Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage« in der geltenden Verfassung von 1921, sowie der Zoll- und Wirtschaftsanschluß -jeweils mehr als 60Jahre an Österreich und nun an die Schweiz - mußten nicht nur in Bewahrung der Selbständigkeit des Landes und im Ausbau der politischen Rechte seiner Bürger erkämpft werden, sondern müssen sich gegen Unbekanntheit, mehr noch gegen verbreitete Klischees, als selbständig-eigenständiges Staatswesen erweisen.

Im Herzen Europas, in dessen Staatenfamilie einmalig in seinen zweihundertsiebzig Jahren unversehrten territorialen Bestandes und ungebrochener Dynastie seit der Erhebung in den Stand des unmittelbaren Reichsfürstentums am 23. Jänner 1719, ist Liechtenstein im Sinne *Jacob Burckhardt*, als »Kleinstaat vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die größtmögliche Quote der Staatsangehörigen, Bürger im vollen Sinn sind, ein Ziel, wobei die griechischen Polis in ihrer besseren Zeit ... im großen Vorsprung gegen alle jetzigen Republiken bleiben. Kleine Monarchien haben sich diesem Zustand möglichst zu nähern . . . Der Kleinstaat hat überhaupt nichts als